

Aktuelle Satzung

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 16.12.2014

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag einen Durchschnittssatz von 9 € pro Stunde, höchstens jedoch 72 € pro Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus

Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs.2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

| | |
|--|------------|
| Feuerwehrkommandant Gesamtfirewehr | 700 €/Jahr |
| Stellvertretender Feuerwehrkommandant Gesamtfirewehr | 100 €/Jahr |
| Abteilungskommandant | 420 €/Jahr |
| Stellvertretender Abteilungskommandant | 210 €/Jahr |
| 1. Jugendfeuerwehrwart | 250 €/Jahr |
| 2. Jugendfeuerwehrwart | 150 €/Jahr |
| Jugendwarte (max. 8 Personen) | 60 €/Jahr |
| Leiter Kinderfeuerwehr (wenn nicht gleichzeitig 1. oder 2. Jugendfeuerwehrwart) | 150 €/Jahr |
| Betreuungspersonal Kinderfeuerwehr (max. 4 Personen) | 60 €/Jahr |
| Gerätewart | 320 €/Jahr |
| Atemschutzgerätewart | 160 €/Jahr |
| Schritfführer | 60 €/Jahr |
| Kassierer | 60 €/Jahr |

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12 € /Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Horgenzell, 17. Dezember 2014

Volker Restle
Bürgermeister